



Gesetzentwurf

—

Fraktionen CDU, SPD und FDP

Entwurf eines Fünfzehnten Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt

Der Landtag wolle beschließen:

Fünfzehntes Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt

Begründung

anliegend.

Siegfried Borgwardt
Fraktionsvorsitzender CDU

Dr. Katja Pähle
Fraktionsvorsitzende SPD

Andreas Silbersack
Fraktionsvorsitzender FDP

Entwurf

Fünfzehntes Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.**§ 1**

§ 18 f des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 2018 (GVBl. LSA S. 244), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. März 2020 (GVBl. LSA S. 108), wird wie folgt geändert:

1. § 18f Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Angabe „2019/2020“ wird das Wort „bis“ gestrichen und ein Komma eingefügt.
- b) Nach der Angabe „2021/2022“ wird die Angabe „und 2022/2023“ eingefügt.

2. § 18f Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) § 18f Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „2022“ wird durch die Angabe „2023“ ersetzt.

bb) Die Wörter „dem Landesjugendamt“ werden durch die Wörter „der Bewilligungsbehörde“ ersetzt.

b) § 18f Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „Das Landesjugendamt“ werden durch die Wörter „Die Bewilligungsbehörde“ ersetzt.

§ 2

Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

Allgemeines

Das Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (KiQuTG) soll in Sachsen-Anhalt umgesetzt werden. Dazu wurde mit dem Bund am 23. August 2019 eine Vereinbarung geschlossen. Darin ist in einem Handlungs- und Finanzierungskonzept u. a. die Maßnahme Schulgeldfreiheit für Ausbildung an Schulen in freier Trägerschaft in den Schuljahren 2019/2020 bis 2021/2022 vorgesehen. Diese Maßnahme soll für das Schuljahr 2022/2023 verlängert werden. Dafür ist eine Änderung des Schulgesetzes erforderlich.

Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1

Zu Nr. 1

Die Änderungen setzt die Vereinbarung des Koalitionsvertrages der regierungstragenden Parteien für die Legislatur 2021 bis 2026 - hier Zeilen 4550 bis 4552 - in einem ersten Schritt um. Um die Attraktivität der Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern, Kinderpflegerinnen und Kinderpflegern sowie Sozialassistentinnen und Sozialassistenten zu steigern und den Fachkräftebedarf abzusichern, soll diese Ausbildung dauerhaft schulgeldfrei sein. Derzeit wird die Schulgeldfreiheit aus Bundesmitteln auf der Grundlage des Gute-Kita-Gesetzes und des darauf fußenden Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Sachsen-Anhalt vom 23.08.2019 zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege bis einschließlich Dezember 2022 finanziert. Das Land hat die Mittel aus dem Gute-Kita-Gesetz bislang nicht vollumfänglich ausgegeben. Es ist damit zu rechnen, dass von den ursprünglich veranschlagten Mitteln allein im Haushaltsjahr 2022 rd. 5,5 Mio. € nicht benötigt werden. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) hat am 27.04.2022 mitgeteilt, dass die über den allgemeinen Finanzausgleich dem Land zur Verfügung gestellten Mittel nach 2023 übertragen werden können. Die landesseitigen haushälterischen Voraussetzungen für eine Förderung in 2023 werden abgesichert. In 2023 ist mit Ausgaben in Höhe von rd. 4,6 Mio. € für die ganzjährige Förderung der Schulgeldfreiheit zu rechnen. Die Finanzierung der Schulgeldfreiheit soll vorerst bis zum Ablauf des Schuljahres 2022/2023 verlängert werden. Der Bedarf mindert sich entsprechend um sieben Zwölftel (7/12) auf rd. 2,68 Mio. €. Der Kalkulation liegt die Annahme zugrunde, dass die Schulgeldfreiheit für 3.234 Personen zu finanzieren ist und das durchschnittliche Schulgeld 118,06 €/Monat bzw. 1.416,77 €/Jahr beträgt. Grund für die Befristung ist die Unsicherheit über die Weiterführung des Gute-Kita-Gesetzes über den 31.12.2022 hinaus. Es ist davon auszugehen, dass der Bund auch künftig Maßnahmen zur Finanzierung der Schulgeldfreiheit,

fördern wird. Es ist zudem zu erwarten, dass die Laufzeit des Gute-Kita-Gesetzes spätestens im Herbst dieses Jahres verlängert wird, so dass die Finanzierung der Schulgeldfreiheit über den 31.07.2023 hinaus gesichert werden kann. Die Rechtsänderung trägt dem Rechnung, indem die Schulgeldfreiheit über das Ende des Schuljahres 2021/2022 hinaus zunächst bis zum Ende des Schuljahres 2022/2023 nahtlos gewährleistet bleibt. Nach Verlängerung der Laufzeit des Gute-Kita-Gesetzes soll in einem weiteren Schritt die Schulgeldbefreiung über das Schuljahr 2022/2023 hinaus verlängert werden.

Zu Nr. 2

Es handelt sich um Folgeänderungen bzw. Änderungen aus verwaltungspraktischen Gründen.

Zu § 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Danach tritt es am Tag nach der Verkündung in Kraft.